

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

WASSERWIRTSCHAFTSANT
8. JULI 1983
Visum:

Nr. 1637

vom 26. Juli 1983

Grundwasserschutzareal Wanne-Neuhof, Gemeinden Bubendorf,
Seltisberg und Liestal

Der Einwohnerrat von Liestal (Beschluss vom 17. Juni 1981) und die Einwohnergemeindeversammlungen von Seltisberg (Beschluss vom 11. Juni 1981) und Bubendorf (Beschluss vom 8. Dezember 1981) haben das Grundwasserschutzareal Wanne-Neuhof ausgeschieden und die dazugehörenden Vorschriften erlassen. Der Plan und die Vorschriften wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt: in Liestal vom 20. Oktober bis 18. November 1981, in Seltisberg vom 22. Juni bis 24. Juli 1981 und in Bubendorf vom 4. Januar bis 2. Februar 1982. Innert der Auflagefrist haben bei den Gemeinden Liestal und Seltisberg Einsprache erhoben:

-
-
-)

In den Verständigungsverfahren konnte keine Einigung erzielt werden.

Mit Schreiben vom 29. September 1981 (Seltisberg), vom 17. Februar 1982 (Bubendorf) und vom 9. Juni 1983 (Liestal), unterbreiten die Gemeinderäte der drei Gemeinden die Mutationen und die Einsprachen dem Regierungsrat zum Entscheid.

1. Rechtsgrundlage

Gemäss Artikel 31 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971 scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige

Nutzung und für die künftige künstliche Anreicherung von Grundwasser von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Anlagen erstellt und Arbeiten ausgeführt werden, die das Grundwasser verunreinigen oder künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen können. Absatz 2 des Artikels 31 des Gewässerschutzgesetzes sieht vor, dass allfällige Entschädigungsleistungen auf die späteren Eigentümer von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen abgewälzt werden können.

Der Kanton Basel-Landschaft scheidet die Grundwasserschutzareale nicht selber aus, da bereits in der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 die Gemeinden verpflichtet werden, solche Schutzareale auszuscheiden (vgl. § 9 und § 16 Abs. 2 und 3 der VVO). Nachdem das kantonale Programm zur Abklärung der Grundwasserverhältnisse abgeschlossen ist, hat der Kanton den Gemeinden beantragt, diese vorsorglichen Schutzmassnahmen zu verfügen. Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Grundwasserschutzareale durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3 ff. des Baugesetzes.

2 Beurteilung des Grundwasserschutzareals

Infolge der Zunahme der Bevölkerung und der fortschreitenden Industrialisierung ist der Bedarf an Trink- und Brauchwasser angestiegen. Gleichzeitig wurden die Grundwassergebiete, die wichtigsten Wasserreserven des Kantons, wegen der baulichen und technischen Entwicklung in immer stärkerem Masse gefährdet. Es ist deshalb wichtig, die als Grundwasserschutzareal bezeichneten Flächen, die in Zukunft voraussichtlich für Fassungen und dazugehörnde Schutzzonen oder für künstliche Grundwasseranreicherungen benötigt werden, bereits heute durch planerische Massnahmen gegen allfällige Beeinträchtigungen wirksam zu

sichern. Es ist allerdings wenig sinnvoll, Wasserversorgungsanlagen, die vielleicht erst in ein paar Jahrzehnten benötigt werden, bereits heute im Detail zu projektieren, d.h. den genauen Standort, die Ausbaugrösse, den Flächenbedarf für Schutzzonen usw. genau festzulegen. Die Grundwasserschutzareale werden deshalb bewusst grosszügig ausgeschieden mit der Absicht, dass die zuständigen Stellen sich erst dann auf ein detailliertes Projekt festlegen, wenn die Wasserversorgung erneuert oder ausgebaut werden muss.

Das von den Gemeinden Liestal, Seltisberg und Bubendorf ausgeschiedene Grundwasserschutzareal und die dazugehörenden Vorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes. Die materiellen Gesichtspunkte für die Abgrenzung des Schutzareals wurden beachtet. Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

3 Unerledigte Einsprache

: macht in seiner Einsprache geltend, er werde durch die Ausscheidung des Schutzareals Wanne-Neuhof in baulicher Hinsicht und in der Bewirtschaftung eingeschränkt. Dadurch entstehe ein Minderwert seiner Grundstücke. Weiter befinde sich auf der Parzelle eine Trinkwasserfassung, welche im Grundbuch angemerkt werden müsse.

In der Einsprache wird nicht gerügt, bei der Abgrenzung des Grundwasserschutzareals seien die rechtlichen Kriterien für die Abgrenzung verletzt oder falsch angewendet worden. Materiell wird nichts vorgebracht, was die Richtigkeit der Abgrenzung des Areals betrifft. Gewisse Nutzungsbeschränkungen sind regelmässig

Folge der Grundwasserschutzausweisung, nicht aber Voraussetzung oder Kriterium für die richtige Ausweisung und Abgrenzung des Areals. Für die Frage, ob das Schutzareal richtig ausgeschrieben wurde, ist es unerheblich, ob allenfalls eine entschädigungspflichtige Nutzungsbeschränkung, die nachgewiesen werden müsste, resultiert. Da die Richtigkeit der Schutzarealabgrenzung und -ausweisung nicht weiter bestritten ist, ist die Einsprache abzuweisen.

Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 75 und 76 des Baugesetzes sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung, frühestens nach Inkrafttreten dieser Zonenvorschriften geltend gemacht werden. Dabei ist die im Gesetz über die Enteignung festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Die bestehende Trinkwasserfassung beim steht in keinem Zusammenhang mit dem Schutzareal. Es ist dem Eigentümer unbenommen, eine entsprechende Grundbuchanmerkung zu erwirken.

4 Unerledigte Einsprache

ist mit der Ausscheidung des Schutzareals nicht einverstanden, weil dies für ihn eine Landentwertung bedeute.

Dazu sind die gleichen Bemerkungen anzubringen wie bei der Einsprache

Da die Richtigkeit der Schutzarealabgrenzung und -ausscheidung nicht bestritten wird, ist die Einsprache abzuweisen.

5 Unerledigte Einsprache

führt in seiner Einsprache aus, die Ausdehnung des Grundwasserschutzareals sei willkürlich, weil das Areal der Kläranlage nicht einbezogen worden sei. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Grundwasserschutzareale werden für künftige Trinkwasserfassungen und Anreicherungsanlagen ausgeschieden. Diese Areale sollen gewährleisten, dass später solche Anlagen erstellt und die dazugehörigen ordentlichen Schutzzonen ausgeschieden werden können. Aus diesem Grunde muss schon bei der Schutzarealausscheidung darauf geachtet werden, dass nur Gebiete einbezogen werden, welche sich auch als ordentliche Schutzzonen eignen. Es wäre deshalb unsinnig, das Schutzareal auf ein Gebiet auszuweiten, auf welchem eine Kläranlage steht, denn man wird eine neue Trinkwasseranlage sicher nicht so plazieren, dass die Schutzzone das Kläranlagegebiet umfasst. Wenn ein Gebiet die Voraussetzungen für eine Schutzzone nicht erfüllt, was bei einer Kläranlage der Fall ist, dann kann es auch nicht als Schutzareal ausgeschieden werden. Der Nichteinbezug der Kläranlage in das Schutzareal ist demnach logisch und begründet. Von Willkür kann keine Rede sein. Die Einsprache ist abzuweisen.

://: 1. Die Einsprachen von

werden ab-

gewiesen.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes, in Verbindung mit § 9 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz, wird das mit Beschluss des Einwohnerrates Liestal am 17. Juni 1981, der Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg am 11. Juni 1981 und der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 8. Dezember 1981 ausgeschiedene

Grundwasserschutzareal Wanne-Neuhof, bestehend aus Plan und Vorschriften, genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/ZP/1/12 (Liestal), 61/ZP/0/5 (Seltisberg) und 16/ZP/1/18 (Bubendorf) versehenen Pläne.

Mitteilung an

(eingeschrieben)

(eingeschrieben)

(eingeschrieben)

Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal

Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg

Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf

Bodenamt

Meliorationsamt

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Tiefbauamt (2)

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Wasserwirtschaftsamt (5) (mit 9 genehmigten Situationsplänen)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

